

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 25. August 1943	Nr. 79
Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 43	Erlaß des Führers über die Errichtung einer Obersten Reichsbehörde »Der Reichsarbeitsführer«	495
9. 8. 43	Verordnung über die Feststellung von Unterhaltsansprüchen dänischer Kinder gegen deutsche Wehrmachtangehörige	495
20. 8. 43	Verordnung zur Hebung der baulichen Feuersicherheit	497

Erlaß des Führers über die Errichtung einer Obersten Reichsbehörde »Der Reichsarbeitsführer«.

Vom 20. August 1943.

In Abänderung des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) und meines Erlasses vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 95) bestimme ich:

I

Unter der Bezeichnung »Der Reichsarbeitsführer« wird eine Oberste Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin errichtet.

II

- (1) Dem Reichsarbeitsführer untersteht der Reichsarbeitsdienst.
- (2) Die Befugnisse, die dem Reichsminister des Innern nach Gesetzen, Erlassen und Verordnungen in Angelegenheiten des Reichsarbeitsdienstes zustehen, gehen auf den Reichsarbeitsführer über. Die Bearbeitung der Angelegenheiten des Reichsarbeitsdienstes scheidet aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers des Innern aus.
- (3) Der Reichsarbeitsführer untersteht mir unmittelbar.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1943.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Verordnung über die Feststellung von Unterhaltsansprüchen dänischer Kinder gegen deutsche Wehrmachtangehörige.

Vom 9. August 1943.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Über die Verpflichtung Reichsdeutscher zur Gewährung von Unterhalt für Kinder, die in Dänemark während des Krieges erzeugt und

die von Müttern dänischer Staatsangehörigkeit außerehelich geboren sind, entscheidet ausschließlich der vom Befehlshaber der deutschen Truppen in Dänemark bestimmte Wehrmachttrichter, wenn der Reichsdeutsche zur Zeit der Zeu-

gung oder der Inanspruchnahme Angehöriger der Wehrmacht oder des Wehrmachtgefolges ist.

(2) Das gleiche gilt für Ansprüche auf Ersatz von Entbindungskosten und sonstige durch die Schwangerschaft oder Geburt begründete Ansprüche.

§ 2

(1) Der Wehrmachtrichter kann sich darüber hinaus für zuständig erklären, wenn das Kind außerhalb Dänemarks oder vor dem Kriege erzeugt ist und die Beteiligten sich seiner Zuständigkeit unterworfen haben.

(2) Der Wehrmachtrichter kann sich, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, für unzuständig erklären, wenn er dies wegen der besonderen Lage des Falles für angemessen hält.

§ 3

(1) Das Verfahren vor dem Wehrmachtrichter wird auf Antrag der Anspruchsberechtigten oder der zu ihrer Vertretung berechtigten Personen oder Stellen eingeleitet.

(2) Der Wehrmachtrichter regelt das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören.

(3) Als Bevollmächtigte oder Beistände können solche Personen oder Stellen auftreten, die der Wehrmachtrichter allgemein oder im Einzelfall zuläßt.

§ 4

Der Wehrmachtrichter wendet bei seiner Entscheidung das Recht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs einschließlich des dazu ergangenen Einführungsgesetzes an.

§ 5

(1) Der Wehrmachtrichter entscheidet durch Beschluß. Der Beschluß lautet, soweit dem Antrage stattgegeben wird, dahin, daß die Leistungspflicht dem Grunde nach festgestellt wird.

(2) Der Beschluß ist zu begründen. Eine Ausfertigung ist den Beteiligten mitzuteilen.

§ 6

(1) Der Beschluß unterliegt keinem Rechtsmittel.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens findet statt, wenn einer der Wiederaufnahmegründe der deutschen Reichszivilprozeßordnung vorliegt, ferner dann, wenn der Wehrmachtrichter auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wegen schwerwiegender Bedenken gegen die ergangene Entscheidung die Wiederaufnahme für erforderlich hält.

§ 7

Die Entscheidung des Wehrmachtrichters steht dem rechtskräftigen Urteil des sonst zuständigen deutschen Gerichts gleich.

§ 8

Das Verfahren vor dem Wehrmachtrichter ist kostenfrei.

§ 9

(1) In den Fällen, in denen die Zuständigkeit des Wehrmachtrichters begründet ist (§§ 1, 2 Abs. 1), ist während des Krieges die Klage auf Leistung ausgeschlossen.

(2) Zur Befriedigung anerkannter oder nach den Vorschriften dieser Verordnung festgestellter Ansprüche können Leistungen aus Mitteln des Großdeutschen Reichs gewährt werden. Soweit dies geschieht, gehen die Ansprüche der Berechtigten auf das Großdeutsche Reich über.

§ 10

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 11

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zu erlassen.

Berlin, den 9. August 1943.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring
Reichsmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers